



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/verwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>
amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Prüfungsordnung für das
Aufbau- und Kontaktstudium Afrikanologie
an der Universität Bayreuth**

i. d. F. der Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), und i. V. m. § 47 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung für das Aufbau- und Kontaktstudium Afrikanologie:^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung; Prüfungsgegenstände
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Form der Prüfung
- § 9 Die schriftliche Hausarbeit
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Teilprüfungsnote und Fächergruppennote
- § 12 Prüfungsgesamtnote
- § 13 Anwendung anderer Bestimmungen
- § 14 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 15 Urkunde und Zertifikat
- § 16 Nicht-Bestehen der Prüfung
- § 17 Wiederholung der Prüfung
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die besonderen für eine Tätigkeit in Afrika oder bei Institutionen, die in oder für Afrika tätig sind, notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, diese selbständig anzuwenden und mit dem in seinem Fachstudium erworbenen Wissen sinnvoll zu verbinden.

²Die bestandene Prüfung wird im viersemestrigen Aufbaustudium gem. § 2 durch eine Urkunde bzw. im zweisemestrigen Kontaktstudium gem. § 2 durch ein Zertifikat für Afrikanologie bescheinigt.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung; Prüfungsgegenstände

(1) Je nach angestrebter Abschlußprüfung dauert das Studium entweder vier Semester (Aufbaustudium) oder zwei Semester (Kontaktstudium).

(2) ¹Die Prüfungsgegenstände beziehen sich insbesondere auf folgende Fächergruppen:

- Wirtschaft/Recht
- Biologie/Geowissenschaften
- Sprach- und Literaturwissenschaften
- Kultur- und Sozialwissenschaften.

²Die Prüfungsgegenstände ergeben sich insbesondere aus folgenden Studienbereichen:

- in der Fächergruppe Wirtschaft/Recht
afrikan. (Privat)-Recht, Rechtskreise und Wirtschaftsrecht
Völkerrecht und völkerrechtliche Beziehungen
Ökonomik von Entwicklungsländern
Wirtschaftssysteme
betriebswirtschaftliche Probleme der Wirtschaftsbeziehungen mit Entwicklungsländern
- in der Fächergruppe Biologie/Geowissenschaften
Naturraum Afrika, Kultur- und Wirtschaftsräume Afrikas
Pflanzen- und Tierwelt Afrikas
Nutzpflanzen und ihre Verarbeitung

in der Fächergruppe Sprach- und Literaturwissenschaften

englische und französische Literatur Afrikas

Stellung und Bedeutung der Varianten des Englischen und Französischen in Afrika

englische und/oder französische Sprachpraxis

afrikanische Sprachen

– in der Fächergruppe Kultur- und Sozialwissenschaften

Geschichte und politische Organisationsformen Afrikas

afrikanische Religionen

interkulturelle Kommunikation

Kunst und Musik Afrikas

soziologische Grundstrukturen (Verwandtschaft, Ehe und Familie, Gesellschaft)

soziokultureller Wandel.

(3) In dem viersemestrigen Studiengang wählt der Studierende spätestens nach dem 2. Semester eine Fächergruppe, die er vertieft studiert.

(4) ¹In der Fächergruppe, die vertieft studiert wird, weist der Kandidat die vertiefte Bearbeitung eines Studienbereichs in der Regel durch ein schriftlich abgefaßtes Referat und eine Klausur nach. ²Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung setzt die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuß ein. ²Fakultäten, denen eine der in § 2 Abs. 2 genannten Fächergruppen angehört, sind berechtigt, Vorschläge für die Besetzung des Prüfungsausschusses zu unterbreiten. ³Der Prüfungsausschuß ist auch zuständig für die Entscheidung, ob ein Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife zum Kontaktstudium zugelassen werden kann, wenn er zu der Auffassung gelangt, daß der Bewerber in der Lage ist, sein Studienziel zu erreichen (vgl. § 5 Abs. 4 Buchst. a). ⁴Die Entscheidung kann von der Teilnahme an einer Studienberatung und vom Besuch von Orientierungsseminaren abhängig gemacht werden (§ 48 Abs. 2 Qualifikationsverordnung - QualV).

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren und ist so zusammenzusetzen, daß jede der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Fächergruppen vertreten ist. ²Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von drei Jahren. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ³Er kann vom Prüfungsausschuss mit der Erledigung weiterer Aufgaben betraut werden.
- (4) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Bayreuth gewählt werden.
- (5) Für die Durchführung des Prüfungsverfahrens gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität Bayreuth vom 1. August 1980 in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss benennt für jede der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Fächergruppen je zwei Prüfer; die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden, soweit sie die Befugnis zur Abnahme von Diplomprüfungen besitzen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt für jede mündliche Prüfung einen Beisitzer. ²Als Beisitzer kann jedes hauptberufliche Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in einer der in § 2 Abs. 2 genannten Fächergruppe einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zum Studium und zur Prüfung

- (1) Für das viersemestrige Studium ist ein abgeschlossenes Studium in einem Fach der Fächergruppe Voraussetzung, die der Student nach § 2 Abs. 3 vertieft studiert.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung bestimmen sich nach dem angestrebten Studienabschluß (§ 2 Abs. 1).
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung als Abschluss des viersemestrigen Aufbaustudienganges Afrikanologie sind:
 - a) die allgemeine Hochschulreife
 - b) die Immatrikulation als Student an der Universität Bayreuth
 - c) der Nachweis eines abgeschlossenen wissenschaftlichen Studiums als Qualifikation für das Aufbaustudium
 - d) der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums
 - e) der Nachweis eines Referats und einer zweistündigen Klausur in der vertieft studierten Fächergruppe und einer je zweistündigen Klausur in den drei übrigen Fächergruppen
 - f) die Vorlage der schriftlichen Hausarbeit in einem Fach der vertieft studierten Fächergruppe.
- (4) ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung Afrikanologie des zwissemestrigen Kontaktstudiums sind:
 - a) die allgemeine Hochschulreife und eine dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position. Die Hochschulen können Ausnahmen vom Erfordernis der allgemeinen Hochschulreife zulassen, wenn sie zur Auffassung gelangen, daß der Bewerber in der Lage ist, sein Studienziel zu erreichen. Die Entscheidung kann von der Teilnahme an einer Studienberatung und vom Besuch von Orientierungsseminaren abhängig gemacht werden (§ 48 Abs. 2 Qualifikationsverordnung - QualV).
 - b) die Immatrikulation als Student an der Universität Bayreuth
 - c) der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums.

§ 6

Zulassungsverfahren

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die gem. § 5 Abs. 2 oder 3 erforderlichen Nachweise beizufügen.

- (1) Der Bewerber hat sich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die jeweilige Prüfung zu melden.
- (2) ¹Der Bewerber ist von der Zulassung und der Angabe von Zeit und Ort der mündlichen Prüfung sowie der Prüfer und des Beisitzers mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zu benachrichtigen. ²Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Der Zeitraum, in dem die Prüfungen abgenommen werden, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) ¹Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern werden spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben. ²Die Kandidaten werden unter Angabe der Prüfer spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich geladen.
- (4) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (5) ¹Die Prüfung ist im Falle des Aufbaustudiums bis zum Ende des vierten Fachsemesters und im Falle des Kontaktstudiums bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vollständig abzulegen. ²Meldet sich ein Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen im Falle des Aufbaustudiums bis zum Ende des sechsten, im Falle des Kontaktstudiums bis zum Ende des vierten Semesters ablegen kann, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (6) Überschreitet der Student die Frist des Absatzes 5 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.
- (7) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 8

Form der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung des Aufbaustudienganges besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in der vertieft studierten Fächergruppe.
- (2) Die Zertifikatsprüfung des Kontaktstudienganges besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den vier in § 2 genannten Fächergruppen.

§ 9

Die schriftliche Hausarbeit

¹Die schriftliche Hausarbeit wird in einem Fach der vertieft studierten Fächergruppe angefertigt; die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. ²Die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität Bayreuth vom 1. August 1980 in der jeweils gültigen Fassung über die Diplomarbeit gelten sinngemäß.

§ 10

Mündliche Prüfung

- (1) ¹In dem Aufbaustudiengang beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung in der vertieft studierten Fächergruppe in der Regel 60 Minuten. ²Soweit in dieser Fächergruppe Teilprüfungen durchgeführt werden, beträgt die Dauer der jeweiligen Teilprüfung in der Regel 30 Minuten.
- (2) ¹In dem Kontaktstudium beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung je Fächergruppe in der Regel 30 Minuten. ²Soweit in einer Fächergruppe Teilprüfungen durchgeführt werden, beträgt die Dauer der jeweiligen Teilprüfung in der Regel 15 Minuten.
- (3) ¹Die Prüfung wird von jeweils zwei Prüfern vorgenommen. ²An der Prüfung nimmt ein Beisitzer teil.
- (4) Die Prüfung wird als Einzelprüfung (1 Kandidat) durchgeführt.
- (5) Im übrigen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität Bayreuth vom 1. August 1980 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Teilprüfungsnote und Fächergruppennote

- (1) ¹Als Teilprüfungsnoten können nur ganzzahlige Noten vergeben werden. ²Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet:
- Note 1 = sehr gut;
eine besonders anzuerkennende Leistung.
- Note 2 = gut;
eine Leistung, die durchschnittliche Anforderungen überragt.
- Note 3 = befriedigend;
eine Leistung, die insgesamt durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
- Note 4 = ausreichend;
eine Leistung, die trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen entspricht.
- Note 5 = nicht ausreichend;
eine erhebliche Mängel aufweisende, insgesamt nicht mehr genügende Leistung.
- (2) Soweit sich die Fächergruppennote aus zwei Teilprüfungsnoten zusammensetzt, ergibt sie sich als arithmetisches Mittel der Teilprüfungsnoten, und geht ungerundet nach den Vorschriften des § 12 Abs. 2 in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote ein.

§ 12

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich im viersemestrigen Aufbaustudiengang aus dem arithmetischen Mittel der Note für die mündliche Prüfung und der Note für die Hausarbeit, im zweisemestrigen Kontaktstudiengang aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Fächergruppennoten.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten die Note
- sehr gut
bei einer Prüfungsgesamtnote bis 1,5;
- gut
bei einer Prüfungsgesamtnote bis 2,5;
- befriedigend
bei einer Prüfungsgesamtnote bis 3,5;
- ausreichend
bei einer Prüfungsgesamtnote bis 4,0.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muß aus dem Zeugnis (§ 15) klar erkennbar sein.

§ 13

Anwendung anderer Bestimmungen

Die Vorschriften der allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Universität Bayreuth vom 1. August 1980 in der jeweils gültigen Fassung über die Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung (§ 20), die Einsicht in Prüfungsakten (§ 21), Mängel im Prüfungsverfahren (§ 22), Versäumnis und Rücktritt (§ 23), Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 24) und Ungültigkeit der Prüfung (§ 25) finden Anwendung.

§ 14

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 15

Urkunde und Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung ist innerhalb von vier Wochen für das Aufbaustudium eine Urkunde bzw. für das Kontaktstudium ein Zertifikat auszustellen.
- (2) Die Urkunde und das Zertifikat enthalten die Bezeichnung des Studienganges, die Prüfungsfächer, die in den Fächerguppen erzielten Noten und die Prüfungsgesamtnote; bei der Urkunde für das Aufbaustudium ist außerdem das Thema und die Note der schriftlichen Hausarbeit anzugeben.
- (3) ¹Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Urkunde oder Zertifikat werden vom Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses und vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 16

Nicht-Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung in dem viersemestrigen Studiengang ist nicht bestanden, wenn die Note der schriftlichen Hausarbeit oder die Fächergruppennote unter 4,0 liegt.
- (2) Die Zertifikatsprüfung des zweisemestrigen Studienganges ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens drei der vier Fächergruppen bestanden sind.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Eine einmalige Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist möglich. ²Dabei müssen nur die Fächergruppen erneut geprüft werden, in denen die Prüfung nicht bestanden wurde.
- (2) ¹Die Wiederholung muss spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss auf bis zu zwölf Monate ausgedehnt werden, wenn dies wegen der Organisation und Ausgestaltung des Studiums notwendig ist. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Abschluss- bzw. Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer Gründe, die er nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Wurde die Hausarbeit in einem Fach der vertieft studierten Fächergruppe mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.